

Dokumentnummer: 21uf0670_05

letzte Aktualisierung: 9.11.2005

OLG Dresden, 9.11.2005 - 21 UF 0670/05

ZPO §§ 722, 328; EGBGB Art. 19, 20, 6; HUÜ 1958 (Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterkunftsspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958)

Ausländischer Vollstreckungstitel über Kindesunterhalt widerspricht nicht deutschem ordre public, wenn Blutgruppengutachten mangels Bereitschaft des möglichen Vaters zur Blutprobe unterblieb



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 21 UF 0670/05
334 AR 0106/03 AG Leipzig

Beschluss

des 21. Zivilsenats - Familiensenat -
vom 9. November 2005

In der Familiensache

~~Exx Kxxxxx~~, geboren am xx. xxxxxxxx 1995
wohnhaft in H-xxxx xxxxxxxxxxxx,
xxxxxx x. x, Ungarn

gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Fxxxxxxx Ixxxxx,
wohnhaft ebenda

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Verfahrensbevollmächtigter: Bxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Außenstelle xxxx,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx-xx,
xxxxx xxxx

gegen

~~Mxxxxxx Bxxxx~~,
xxxxxxxxxxxx x,
xxxxx xxxxxx

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Hxxx Pxxxx Gxxxxxx,
xxxxxxxx xxxxxx xx,
xxxxx xxxxxxxx

wegen Vollstreckbarerklärung eines ungarischen
Unterhaltstitels

hat der 21. Zivilsenat - Familiensenat - des
Oberlandesgerichts Dresden am 9. November 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Maunz und die Richter Tiedemann und
Feuring

beschlossen:

- I. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 30. Mai 2005 wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 6.677,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 26. November 2001, dem Antragsgegner in deutscher und ungarischer Sprache zugestellt am 13. Juni 2002 und rechtskräftig seit 29. Juni 2002, stellte das Stadtgericht Kecskemét den Antragsgegner als Vater der am xx. xxxxxxxx 1995 geborenen Antragstellerin fest und verurteilte ihn rückwirkend ab 1. Januar 1998 zu laufenden Unterhaltszahlungen. Das Amtsgericht Leipzig erklärte mit Beschluss vom 30. Mai 2005 das Urteil im Unterhaltsausspruch in Deutschland für vollstreckbar; dieser Beschluss wurde dem Antragsgegner am 10. Juni 2005 zugestellt.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2005, Eingang beim Amtsgericht Leipzig am 21. Juni 2005, legte der Antragsgegner Widerspruch ein; beigefügt war ein Beschluss vom 24. November 2004, demzufolge an diesem Tag das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 stellte der Antragsgegner durch seinen Rechtsanwalt klar, dass sein Widerspruch als sofortige Beschwerde gelten sollte und begründete diese im

Wesentlichen damit, das Urteil des Stadtgerichts Kecskemét verstoße gegen den *ordre public*, weil seine Vaterschaft ohne Abstammungsbegutachtung festgestellt worden sei. Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab (Beschluss vom 7. Oktober 2005).

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1.

Die Vollstreckbarkeit des Urteils des Stadtgerichts Kecskemét vom 26. November 2001 richtet sich nach dem HUÜ 1958 (Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958, BGBl. II 1961, 1005), welchem die Bundesrepublik Deutschland am 18. Juli 1961 und die Republik Ungarn am 19. Dezember 1964 beigetreten ist. Das Verfahren ist geregelt durch das Ausführungsgesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I 1961, 1033) in der durch Art. 2 § 8 des SchiedsVfG vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I 1997, 3234, 3235) gegebenen Fassung. Danach unterliegt der vom Amtsgericht Leipzig getroffene Beschluss vom 30. Mai 2005 der sofortigen Beschwerde (§ 2 Abs. 4 AusführungsgG). Die Beschwerdefrist (§ 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist eingehalten; das Rechtsmittel kann auch privatschriftlich eingelegt werden (§ 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

2.

Gemäß Art. 2 des HUÜ 1958 sind Unterhaltsentscheidungen, die in einem der Vertragsstaaten ergangen sind, ohne Nachprüfung ihrer Gesetzmäßigkeit anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, wenn die entscheidende Behörde zuständig war, dem Antragsgegner durch Zustellung der Klagschrift rechtliches Gehör eingeräumt wurde und die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Alle diese Voraussetzungen wurden vom Amtsgericht im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens (§ 2

Abs. 1 AusführungsG i.V.m. §§ 1063 Abs. 1, 1064 Abs. 2 ZPO) in rechtlich bedenkfreier Weise festgestellt.

Nach Art. 2 Nr. 5 HUÜ 1958 ist eine Anerkennung jedoch ausgeschlossen, wenn die Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Staats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich unvereinbar ist. Hierauf hebt die Beschwerde ab, indes erfolglos. Da die ausländische Entscheidung grundsätzlich in materieller Hinsicht nicht nachprüfbar ist, muss der ordre public - Vorbehalt auf krasse Ausnahmefälle beschränkt bleiben (Zöller/Geimer, ZPO, 25. Aufl., § 328, Rn.152a). Ein Verstoß liegt nicht schon dann vor, wenn der deutsche Richter - hätte er den Prozess entschieden - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das in Anwendung des ausländischen Rechts gefundene Ergebnis im konkreten Fall dem Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutschen Vorstellungen untragbar erscheint (BGHZ 138, 331, 334; Senat, Beschluss vom 30. November 2000 - 10 UF 542/00 Zöller/Geimer, a.a.O., Rn.152b). Dies gilt auch für das Verfahrensrecht: Nur wenn das erststaatliche Verfahren mit grundlegenden Verfahrensmaximen des deutschen Prozessrechts unvereinbar ist, kann der ausländischen Entscheidung die Anerkennung verweigert werden (BGHZ 48, 327, 333; Zöller/Geimer, a.a.O., Rn.155a). Zwar ist die Vaterschaftsfeststellung nicht unmittelbar Gegenstand der Vollstreckbarkeitserklärung, sie ist jedoch als dem Unterhaltsanspruch vergreiflich inzident zu prüfen (OLG Hamm FamRZ 2004, 719). In einem nach deutschem Recht vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Kindschaftsverfahren müssen im Regelfall ein Blutgruppengutachten und eventuell weitere zur Überzeugungsbildung notwendige medizinische Guachtachten eingeholt werden (BGH FamRZ 1997, 49; FuR 2000, 260).

Auch das Stadtgericht Kecskemét hat sich hierum bemüht. Der Antragsgegner hat die Aufforderung missachtet, zur

Blutentnahme in der Universität Budapest zu erscheinen. Erzwingen konnte das Gericht dies nicht, schon wegen des Aufenthalts des Antragsgegners außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Ungarn. Natürlich hätte die Möglichkeit bestanden, die für eine Abstammungsbegutachtung notwendige Blut- oder Speichelprobe im Wege der Rechtshilfe zu erlangen. Es erhellt sich aus den Akten nicht, warum das Stadtgericht Kecskemét dies unterlassen und den Antragsgegner allein aufgrund der Aussage der Mutter und weiterer Zeugen als Vater festgestellt hat (§ 38 Abs. 2 FamGB/Ungarn). Das bedeutet aber nicht, dass das Urteil des Stadtgerichts in einem solche Maße von Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts abweicht, dass es nach der deutschen Rechtsordnung als nicht in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann. Auch nach deutschem Recht ist es nämlich ausnahmsweise möglich, eine Vaterschaft ohne Gutachten festzustellen, und zwar dann, wenn sich der beklagte Mann nachdrücklich einer Begutachtung entzieht (BGH FamRZ 1986, 663). Deshalb ist nach einhelliger Auffassung der Rechtsprechung der deutsche ordre public nicht verletzt, wenn eine ausländische Vaterschaftsfeststellung allein auf der Aussage der Mutter beruht (BGH FamRZ 1986, 665; 1997, 490; OLG Brandenburg FamRZ 1995, 503; OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 694; OLG Hamm FamRZ 1993, 438; 2003 1855; OLG Hamm JAmt 2004, 102; OLG München FamRZ 2003, 462, das zu Recht darauf hinweist, dass Art. 2 Nr. 5 HUÜ 1958 keinen Anspruch auf eine bestimmte verfahrensrechtliche Ausgestaltung gibt). Auch der Senat hat in einem die Anerkennung eines polnischen Statusurteils betreffenden Verfahren, in dem nach Weigerung des Beklagten zur Blutentnahme nach Breslau zu reisen, die Vaterschaft aufgrund der Aussage der Mutter festgestellt wurde, keinen unerträglichen, die Vollstreckbarkeit ausschließenden Widerspruch zum deutschen Verfahrensrecht gesehen (Beschluss vom 3. August 1999 - 10 WF 362/99 -). Dem anderslautenden Vortrag der Beschwerde ist daher zu widersprechen.

3.

Die Vollstreckbarkeitserklärung rechtskräftiger ausländischer Entscheidungen ist notwendige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung im Inland. Sie rechnet damit zu diesem Bereich. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 2 AusführungsG (Entsprechende Anwendung der §§ 707, 717 ZPO im Fall der sofortigen Beschwerde) wie auch aus § 1 Abs. 2 AusführungsG (Örtliche Zuständigkeit des Gerichts, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll). Im Bereich der Vollstreckung gilt § 240 ZPO nicht (KG NZI 2000, 228; Zöllner/Greger, a.a.O., § 240 Rn.1). Das mit Antrag vom 7. Oktober 2003 eingeleitete Verfahren zur Vollstreckbarkeit wurde mithin durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragsgegners am 24. November 2004 nicht unterbrochen.

Die Beschwerde erweist sich damit insgesamt als unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

III.

1.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

2.

Der Wert des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils bestimmt sich nach dem Wert des für vollstreckbar erklärten Anspruchs. Bei Unterhaltsurteilen ist § 42 GKG anwendbar. Die Rückstände bestimmen sich dabei jedoch nicht nach § 42 Abs. 5 GKG, sondern nach dem Tenor der ausländischen Entscheidung (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 11. Aufl., Rn.4906). Dabei ist die in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld in Euro umzurechnen (Schneider/Herget, a.a.O., Rn. 564). Tituliert ist ein Unterhaltsrückstand für die Zeit von 1. Januar 1998 bis 30. November 2001 in Höhe von insgesamt 1.066.000 Forint und eine laufende Unterhaltsrente ab Dezember 2001 von 50.000 Forint monatlich. Der Umrechnungskurs ist 1 HUF = 0,004 Euro. Hieraus errechnet

sich der Wert des Vollstreckbarkeitsverfahrens mit insgesamt 6.677,00 EUR.

Dem entspricht auch der Wert des Beschwerdeverfahrens, mit dem der Antragsgegner den völligen Wegfall der Vollstreckbarkeit des Urteils des Stadtgerichts Kecskemét in Deutschland zu erreichen suchte (§ 47 GKG).

Maunz

Tiedemann

Feuring